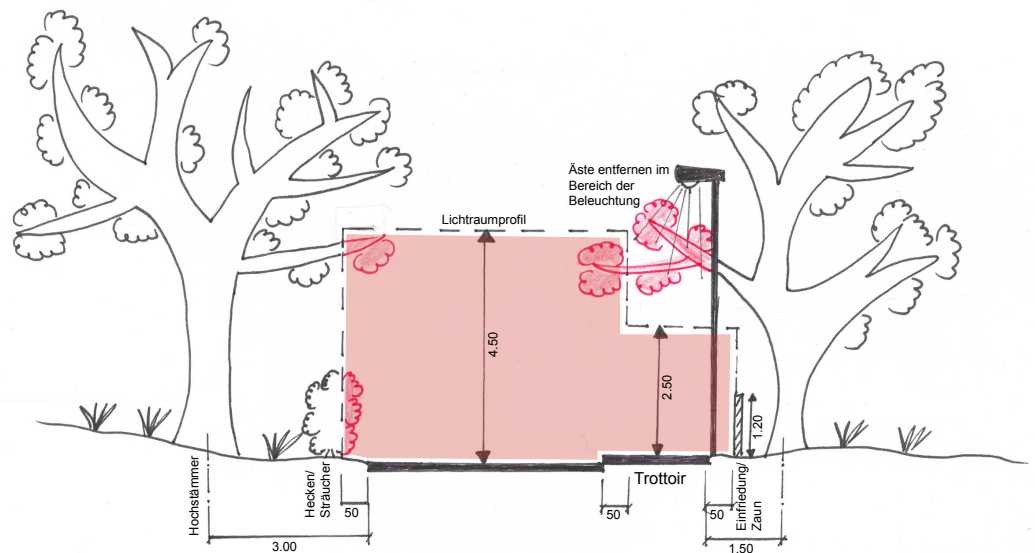




Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im öffentlichen Strassenraum



Bäume, Hecken und Sträucher, die nahe an öffentlichen Strassen und Gehwegen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden sowohl die Verkehrsteilnehmenden als auch Kinder und Erwachsene, die sich auf Strassen und Gehwegen befinden oder aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zudem kann die Durchfahrt von grossen Feuerwehr-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen nur gewährleistet werden, wenn die Bepflanzung entlang öffentlicher Strassen auf das **gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil** zurückgeschnitten sind.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gelten für Strassenanstösser laut Strassengesetz und Strassenverordnung des Kantons Bern die folgenden Bestimmungen:

- Hecken, Sträucher, Anpflanzungen etc. müssen seitlich mind. 50cm Abstand vom Fahrbahnrand einhalten.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50m Höhe hineinragen.
- Über Geh- und Radwegen muss die Höhe von 2.50m freigehalten werden. Die Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelasten eingehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung und Signalstationen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Bei gefährlichen Stellen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen. Ein ausreichender Sichtbereich ist je nach den örtlichen Verhältnissen freizuhalten.

Wir bitten die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Abstandsvorschriften bei ihren Bepflanzungen zu prüfen und diese - falls nötig - bis jeweils **Ende Oktober** sowie im Verlaufe des Jahres auf das vorgeschriebene Lichtraumprofil zurückzuschneiden.

Hinweis: Generelle Brut- und Aufzuchtzeit

Im Kanton Bern ist es vom **1. März bis zum 30. September** verboten, Hecken und Gebüsche radikal zurückzuschneiden und zu roden. Leichte Korrekturen, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Erhaltung der Hecken sind in diesem Zeitraum aber grundsätzlich erlaubt.

Vollzug

Unterlässt die Eigentümerschaft das rechtzeitige Zurückschneiden der Bäume und Sträucher bis **Ende Oktober**, kann die Arbeit auf **ihre Kosten** durch die Gemeinde veranlasst werden (Ersatzvornahme, Art. 53 SV).

Kontakt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Marcel Siegenthaler, Leiter Tiefbau/Betrieb, Tel. 031 838 00 32
- Martin Hofer, Leiter Werkhof, Tel. 079 487 26 84

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!

Einwohnergemeinde Vechigen
Bauabteilung

Vechigen, Februar 2026